

Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

Version (Nr.): V1.2 **vom:** 12.08.2020/16.10.2020

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gem	einde: Zell Sch	ule: Kol	lbrunn				
\boxtimes	Kindergarten	\boxtimes	Primarschule		Sekundarschule		
	Sonderschule/Schulheim		Spital-/Klinikschule				
	Aufnahmeklasse Asyl		HSK-Trägerschaft, e	eigene F	Räumlichkeiten		
Für da	as Schutzkonzept verantwortli	che Per	son:				
Name	e: Franziska Burgener	Funi	ction: Schulleiterin				
Telef	on : 052 551 05 21; zu Büroz	zeiten au	ıch in den Schulferien	- Telefo	nbeantworter	Mail	l: franziska.burgener@schulleitungzell.ch

Inhalt

A:	Allgemeine Regeln	2
	Distanzregeln	
	Hygiene, Schutz und Infrastruktur	
	Schul- und Klassenanlässe	
	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	
	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	
	Isolations- und Quarantänemassnahmen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle	
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachte				
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	 Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	 Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenverwal- tung (externe Nut- zer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert	 Für erwachsene Personen gilt in den Schul- häusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine 	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
(Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder —gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts-(einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind (siehe B 3).		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	 Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	 Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden)	 Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, gilt die allgemeine Maskentragpflicht für Erwachsene und es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Form der Registrierung ist festgelegt. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.). 	Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Medio- thek	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei- tenden in der Schule übernehmen Verantwor- tung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist, gilt die Maskentragpflicht für Erwachsenen oder	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	die Gewährleistung entsprechende Schutzmass- namen (Abschrankungen, Plexiglasscheiben etc.).		
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personen- aufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personen- aufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz frei- gehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten- werden, gelten "allgemeine Regeln A6".	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Liegenschaftenver- waltung (extern)
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25 Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle	
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur				
Infrastruktur und Massnahm	nen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen g	gewährleistet werden kann.		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhal- tensregeln allgemein mittels Präventionskam- pagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung	
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung	
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektormarkierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C4: Hygienevorschriften Reinigung	Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt.	Hausdienst, Lehrper- sonen	Schulleitung
	 Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur. 		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek,) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Haus- dienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/	Mitarbeitende Hort/Mit- tagstisch, Lehrperso- nen	Hortleitung Schulleitung
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kan- ton statt.	 Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. 	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	 Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 		
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	 Auch im Klassenlager sind die Vorgaben durch Bund und Kanton einzuhalten. Genügend Hygienemasken und Desinfektionsmittel müssen vorhanden sein. Es sind auch Hygieneregeln/-auflagen der Lagerhäuser einzuhalten. 	Lehrpersonen, Begleit- personen	Lagerleitung Schulleitung
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3)	 Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
	 Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen. 		

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	 Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Mitarbeitende schuler- gänzende Betreuung (Hort/Mittagstisch), Schulleitung	Leitung Hort
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	- Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe bezüglich Hygiene und Reinigung sinnge mäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebet/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept unter-covid-19/		

E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können.	Beachten der Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5.	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung
	Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunterneh- men, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehr- personen	Schulpflege
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung

- Schriftliche/mündliche Information Schutz-

- Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen

der Mindestabstand über längere Zeit nicht

konzept.

und die Aktualisierungen informiert (siehe auch

F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende

A1/A3).

(siehe auch B):

Schulleitung

Schulleitung, Haus-

dienst

	eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc.) gewährleistet.		
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

arztlicher Dienst, Kantonsarztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutz- masken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehr- personen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen	Lehrpersonen (Schü- ler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung

	Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.		
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege